

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 19. Jänner 1996

3. Stück

3. Gesetz: Wiener Veranstaltungsgesetz; Änderung

3.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. andere musikalische Darbietungen sowie Vorträge und Vorlesungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken durchgeführt werden,“

2. § 5 Abs. 1 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Straßenkustdarbietungen, wenn sie unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten öffentlichen Plätzen (Abs. 3) durchgeführt werden.“

3. Im § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „öffentliche Musizierplätze“ durch die Wortfolge „öffentliche Plätze zur Darbietung von Straßenkunst“ ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 4“ die Wortfolge „oder 7“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 1 Z 2 Einleitungssatz lautet:

„2. theater- und varietéartige Veranstaltungen der nachfolgenden Art, wenn sie nicht unter § 5 Abs. 1 Z 7 fallen:“

6. § 32 Abs. 2 a Z 1 und 2 lauten:

„1. wer bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst (§ 5 Abs. 3) als Veranstalter oder Mitwirkender den für diese Plätze festgelegten Benützungsbefingungen zuwiderhandelt,

2. wer bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst eine gemäß § 25 Abs. 2 an ihn ergangene Anordnung nicht befolgt,“

7. § 35 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Bestimmung von öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst (§ 5 Abs. 3) und das Festlegen von Benützungsbefingungen für diese.“

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer